Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 1 (1922)
Heft: 2

Artikel: Im Kampf um die Verweltlichung unseres Bildungswesens
Autor: H.G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-414309

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Kampf um die Verweltlichung unseres Bildungswesens

stand kürzlich die *Ortsgruppe Basel* der Freigeistigen Vereinigung, worüber wir in folgendem unseren Lesern doch einiges berichten wollen. — Bekanntlich hat der Kanton Basel-Stadt schon vor einem Jahrzehnt die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt und in Konsequenz dieser Trennung vor ca. zwei Jahren auch den bis dahin staatlichen Religionsunterricht der Schule der Kirche und ihren Organen übertragen. Es wäre nun ohne weiteres zu erwarten gewesen, daß im Anschluß an diese Neuerungen auch religiöse Uebungen wie das Schulgebet und der Choralgesang für die staatlichen Schulen aufgehoben, bezw. die betreffenden Vorschriften aus dem Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts den neuen, völlig veränderten Verhältnissen angepaßt worden wären. Da es sich dabei hauptsächlich um die Schulordnungen und Lehrpläne handelte, hätte die oberste Erziehungsbehörde unseres Kantons, der Erziehungsrat, von sich aus die betreffende Regelung vornehmen, bezw. dem Regierungsrat beantragen können. Da aber in dieser Richtung gar nichts geschah und alles beim Alten blieb, sah sich unsere Basler Ortsgruppe anfangs Herbst letzten Jahres veranlaßt, in einer Eingabe an die maßgebende Behörde um Aenderung der in Frage stehenden Vorschriften zu ersuchen. Diese Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

«Tit. Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Am 8. Februar 1917 richteten wir als Ortsgruppe Basel des Schweiz. Monistenbundes eine Eingabe an Sie betr. Pflege des Choralgesanges an den hiesigen Primar- und Mittelschulen, betr. das Schulgebet usw. Daraufhin teilte uns das Erziehungsdepartement unterm 21. Juni 1917 mit, dass diese unsere Eingabe im Erziehungsrat in nächster Zeit behandelt werden solle. Da wir bis heute von einer Behandlung der Angelegenheit im Schosse unserer obersten Erziehungsbehörde noch nichts gehört haben, auch die bestehende Praxis in den Schulen unseres Kantons sich bis zur Stunde nicht geändert hat, erlauben wir uns, hiemit auf diese Frage zurückzukommen.

Wir haben hiezu um so mehr Veranlassung, als mittlerweile durch Aenderung des § 45 des Schulgesetzes die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen dem Staate abgenommen und als «Sache der religiösen Gemeinschaften» erklärt wurde. Ist durch diese Loslösung des Religionsunterrichts von der öffentlichen Schule die Idee der Trennung von Staat und Kirche, der Weltlichkeit unseres staatlichen Bildungswesens um ein gutes Stück gefördert worden, so darf ob diesem schulpolitischen Fortschritt nicht übersehen werden, dass sich daneben in unserer Schulgesetzgebung und Unterrichtspraxis immer noch Reste älterer Auffassungen erhalten und fortschleppen, die dem Staate und seiner Schule die Pflege der Frömmigkeit ausdrücklich zur Aufgabe machen. Unsere meist aus dem Anfang der 80er Jahre stammenden Schulordnungen schreiben nämlich immer noch vor, dass der Unterricht vor- und nachmittags mit Gebet oder Gesang eröffnet und geschlossen wird. (Vgl. Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 2. März 1882 § 34; Ordnung für die Sekundarschulen der Stadt Basel vom 27. April 1882 § 37; Ordnung für das untere Gymnasium zu Basel vom 25. Mai 1882 § 34; Ordnung für die untere Realschule zu Basel vom 25. Mai 1882 § 33 usw.) Wenn nun vielleicht auch nicht alle Lehrkräfte diesen Vorschriften regelmässig nachleben und sie da und dort in Vergessenheit geraten sein mögen, so ist es doch erst noch in den letzten Jahren vorgekommen, dass Lehrer auf Grund der bestehenden Ordnungen von ihrer Schulleitung zur Verantwortung gezogen wurden, wenn sie sich erlaubten, sich über die betr. Bestimmungen hinwegzusetzen. Nachdem sich nun aber durch die letzten Volksentscheide unsere Bevölkerung zum Prinzip der Trennung von Schule und Religion bekannt hat, dürfen wir wohl an Sie wiederum das Gesuch richten, die obrigkeitliche Religionspflege in den Schulen vollständig einzustellen und in diesem Sinne zu verfügen, dass künftighin der Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten unseres Kantons nicht mehr wie bis anhin mit Gebet zu eröffnen und zu schliessen sei. Schon unsere Bundesverfassung fordert ja in Art. 27 von den öffentlichen Schulen, dass sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können» und in Art. 49, dass «niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden» dürfe. Nun wird ja wohl in unseren Schulen kein Schüler, der sich ausdrücklich weigert, das Schulgebet zu sprechen, förmlich gezwungen, es doch zu tun; allein schon derartige Erklärungen und Ausnahmsgesuche wirken peinlich und sollten in einer staatlichen Schule gar nicht erforderlich sein. Und wenn auf Anordnung des Lehrers die ganze Klasse sich erhebt und betet, wird ja der einzelne Schüler sich der Uebung ohnehin nicht entziehen können; er wird auch aufstehen und wenigstens äusserlich mittun müssen, will er nicht unliebsam auffallen und sich in der Klassengemeinschaft geradezu unmöglich machen. Der Lehrer mag die Sache angreifen, wie er will, ein gewisses Mass von Gewissensdruck und Unfreiheit wird sich für einzelne dabei stets recht unliebsam fühlbar machen. Wir halten nun aber, wie gesagt, dafür, dass diese ganze Einrichtung ein Ueberrest alten Staatskirchentums darstellt und aus einer Zeit stammt, da der Staat es noch als seine Pflicht ansah, als Diener der Kirche für die religiöse Erziehung seiner Bürger zu sorgen. Der moderne Staat aber hat als unkonfessionelles Gebilde, als weltliche Machtorganisation alles Gottesdienstliche allein der Familie und den Gaubensgemeinschaften zu überlassen und seine Einrichtungen, also vor allem auch die Schule, vor religiösen Beeinflussungen zu bewahren und als rein weltliche, neutrale Institution auszugestalten. Andere Schweizerkantone, wie z. B. Bern und Zürich, kennen in ihren staatlichen Schulen längst kein Schulgebet mehr, trotzdem sie die Trennung von Staat und Kirche noch nicht durchgeführt haben. Warum sollte gerade Basel mit seinem fortgeschritteneren kirchenpolitischen System diese Tradition weiterpflegen?

Es scheint uns wirklich hohe Zeit, mit veralteten Bestimmungen endlich aufzuräumen. In diesem Sinne bitten wir Sie, unser Gesuch einer ernsten Prüfung zu unterwerfen und bei diesem Anlasse zugleich auch unsere alten Forderungen betreffend Aufhebung des Choralgesangs als obligatorischen Lehrstoff (vergl. z. B. «Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Basel-Stadt» vom 19. März 1900) betr. Aufnahme religiöser Stoffe in die Lesebücher und betr. konfessionelle Unterscheidungen der Schüler in den Schülerverzeichnissen in Erwägung zu ziehen und einer zeitgemässen Lösung näherzubringen.»

Das tit. Erziehungsdepartement überwies diese Eingabe zunächst an die verschiedenen Schulinspektionen und Lehrerkonferenzen zur Vernehmlassung. Als diese mehrheitlich konservativ gerichteten Instanzen, sofern sie unsere Anträge nicht geradezu vollständig ablehnten, sich in ihren Antworten dahin entschieden, es solle das Schulgebet nicht gänzlich abgeschafft, sondern seine Beibehaltung vielmehr künftighin dem einzelnen Lehrer freigestellt werden, erhob unsere Ortsgruppe gegen diesen Vorschlag in einem Schreiben an den Erziehungsrat vom 8. November 1921 folgende Bedenken:

«Was das Schulgebet betrifft, so ist uns zu Ohren gekommen, dass jetzt verschiedene Lehrerkonferenzen verlangen, es solle künftighin dem Lehrer freigestellt werden, mit seiner Klasse ein Gebet zu sprechen oder nicht. Nun würde allerdings die gewünschte Freiheit in dieser Hinsicht den bisher geltenden Bestimmungen gegenüber, die Gesang oder Schulgebet ausdrücklich vorschreiben, einen Fortschritt bedeuten; aber wirklich befriedigende Zustände würden durch eine derartige Lösung nicht erreicht. Sie brächte nämlich nur die Freiheit für den Lehrer, nicht aber für die einzelnen Schüler seiner Klasse und deren Eltern. Auch für den selteneren Fall, dass der Lehrer das Gebet selbst spricht und keinen Schüler dazu aufruft, etwa der Reihe nach, werden eben, sobald gebetet wird, alle Schüler sich von ihren Sitzen erheben, die Hände falten und die Augen niederschlagen müssen, mögen sie sich innerlich noch so verschieden dazu stellen. Jeder Zwang zu gemeinsamem Tun wäre aber hier eine Gewissensvergewaltigung, anderseits würde jeder Dispens die Gemeinsamkeit des Schullebens gefährden oder aufheben. Daher sollte sich die staatliche Schule u. E. auch auf einen derartigen Religionsbetrieb überhaupt gar nicht mehr einlassen und nunmehr grundsätzlich alles Gottesdienstliche der Kirche oder dem Hause zuweisen.»

Nun traten aber auch die Gegner unserer Bestrebungen auf den Plan. Im Dezember l. J. bat der *evangelische Kirchenrat* ebenfalls in einer Eingabe an den Erziehungsrat, dem Gesuch der Freigeistigen Vereinigung unter keinen Umständen Folge zu geben, also Schulgebet und Choralgesang wie bisher für die staatliche Schule beizubehalten. Nachdem dann die ganze Angelegenheit geraume Zeit geruht hatte und nur ab und zu durch die Vorbereitungen zweier Schul-Initiativen als Resultat der sog. Freischulbewegung in Erinnerung gehalten wurde, fällte endlich der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 31. März a. c. folgenden *Entscheid:*

«Auf Grund von Berichten der Inspektionen und Lehrerkonferenzen wird der von der Ortsgruppe Basel der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz in einer Eingabe beantragten Abschaffung des Schulgebetes in dem Sinne zuhanden des Regierungsrates zugestimmt, dass inskünftig der Lehrerschaft die Form der Eröffnung und Beendigung des Unterrichtes freigestellt werden soll; die übrigen Forderungen der gleichen Vereinigung (Abschaffung des Choralgesanges, Entfernung von religiösen Stoffen aus den Lehrmitteln) werden abgelehnt.»

Was sollen wir zu diesem Ergebnis sagen? Um mit dem weniger wichtigen zu beginnen: dass die *konfessionelle Unterscheidung der Schüler in den Schülerverzeichnissen* fernerhin beibehalten werden soll, entspricht wohl staatskirchlicher Tradition, erscheint uns aber nach wie vor für ein weltliches Schulwesen grundsätzlich ungerechtfertigt. Die Forderung ist aber schließlich doch von untergeordneter Bedeutung und mag aus gewissen praktischen Erwägungen heraus einstweilen noch erhoben bezw. beibehalten worden sein.

Was sodann die *Aufnahme religiöser Stoffe in die Lesebücher anbelangt,* so wollte unsere Eingabe eine Anzahl Gebete und von Erbauung triefende Stücklein ohne jeden literarischen Wert treffen, wie sie sich bisher namentlic in den Lesebüchern der Primarschule breit machten und den Schü-

lern mit Vorliebe zum Auswendiglernen aufgegeben wurden. Es ist in dieser Hinsicht zuzugeben — und kann für die Zukunft als Lehre dienen —, daß unser Verlangen zu wenig präzis und vorsichtig formuliert war und daher zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte. Diesen Umstand machten sich denn auch die Gegner katholischer und evangelischer Richtung tatsächlich reichlich und geschickt zunutze, um in ächt demagogischer Aufmachung und Uebertreibung diese eine Forderung in den Mittelpunkt ihrer Gegenaktion zu stellen, damit alle unsere Postulate zu diskreditieren und jedem biederen Bürger die Gänsehaut über den Rücken zu ziehen.

Betreffs des *Choralgesanges* haben wir nicht, wie man da und dort aus unserer Eingabe herausgelesen hat, dessen völlige Abschaffung verlangt; sondern im Jahre 1917 ebantragten wir, den Choralgesang dem Religionsunterricht zuzuweisen, und in der zweiten Eingabe sprachen wir nur von der Aufhebung des *Obligatoriums,* damit die Ausbildung der Kinder in musikalisch-gesanglicher Hinsicht keine Einbuße erleide und anderseits niemand sich Stoffe einprägen und Worte aneignen muß, die er vielleicht ablehnt oder nicht versteht. Es wird niemand, der nicht der Kirche geradezu Vorspanndienste leisten will, unseren Standpunkt ernstlich anfechten können; tatsächlich hat ihm denn die Praxis auch schon da und dort in unserem Schulwesen Rechnung getragen, trotz entgegenstehender Tradition.

Am unbefriedigendsten ist das Ergebnis unserer Bemühungen in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich des *Schulgebetes,* wenn auch insofern ein kleiner Fortschritt erzielt wurde, als hinfort wenigstens kein Lehrer mehr durch obrigkeitliche Vorschrift auf diesen Brauch verpflichtet ist. Aber mit alten staatskirchlichen Ueberlieferungen ist nicht gebrochen, eine klare grundsätzliche Entscheidung nicht getroffen und damit das Problem Schule und Religion im Sinne einer wahrhaft zeitgemäßen Schul- und Kulturpolitik nicht wirklich gelöst worden. Wir werden in Zukunft je nach der persönlichen Stellung des Lehrers — und Pädagogen, denen eine Verchristlichung unserer staatlichen Schule als Ziel vorschwebt, beherbergt Basel in beträchtlicher Zahl — betende und nicht betende Schulklassen haben; ja dieselbe Klasse wird bei dem einen Lehrer beten, bei dem andern nicht. Für den einzlnen Schüler und dessen Eltern ist die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die im Schulgebet liegt, also nicht aufgehoben. Es ist wirklich betrübend, feststellen zu müssen, daß sich unsere kantonalen Schulbehörden nicht einmal dazu aufzuraffen vermochten, in unserem Staatswesen der verfassungsrechtlichen Forderung unserer Bundesverfassung, wie sie in dem von uns angerufenen Art. 27 Abs. 3 aufgestellt ist, zum Durchbruch zu verhelfen. Und doch sagt die Auslegung zu diesem Artikel unmißverständlich: «*Verfassungswidrig ist es z. B., vor dem Beginn des obligatorischen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten,* sodaß die Andersgläubigen vor der Türe warten müssen» (W. Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung 2. Aufl. 1914. S. 228). Nun, in unseren hiesigen Schulen warten die Andersgläubigen allerdings nicht vor der Türe, sondern sie ließen bis jetzt eben die Uebung in Gottergebenheit über sich ergehen, um nicht größeren Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Aber *verfassungswidrig* ist und bleibt deshalb die ganze Einrichtung trotzdem, und wir werden selbstverständlich nicht ruhen dürfen, bis diese nun obrigkeitlich neuerdings sanktionierte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus unserem kantonalen Schulwesen verschwunden ist. Wer für unsere Behörden, in denen doch auch Juristen sitzen, auf mildernde Umstände plädieren wollte, der könnte vielleicht darauf hinweisen, daß die seit einiger Zeit bei uns stark einsetzende Freischul-Bewegung, über die wir in No. 3 berichten werden, es vermutlich als klügere Taktik erscheinen ließ, gerade im gegenwärtigen Moment nicht radikal vorzugehen, um nicht dieser Einzelfrage wegen die Existenz der ganzen Staatsschule ernstlich zu gefährden und bei uns etwa belgische und holländische Zustände herbeizuführen. Darauf wäre aber immerhin zu erwidern, daß es allen freigesinnten Kreisen um so leichter fällt, eben diese Staatsschule kommenden konfessionellen Anstürmen gegenüber zu verteidigen, je weniger sie noch Ueberbleibsel der alten Kirchenschule nachschleppt und ängstlich konserviert. *H. G.*

Ortsgruppen.

BASEL. Jahresversammlung. Diese wurde am 17. März abgehalten und war sehr gut besucht. Die geschäftlichen Traktanden wurden rasch erledigt, wobei der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder auf Fr. 10.—, deren Angehörige auf Fr. 6.—, für Anhänger auf Fr. 5.— festgesetzt wurde. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wurden bestätigt. Für zwei amtsmüde Gesinnungsfreunde wurden gewählt Herr *Binder* und Herr *Kopp.* — Der Vorsitzende referierte über das Organ. Aus Mitgliederkreisen wurde angeregt, zu Propagandazwecken Exemplare in den öffentlichen Lesesälen sowie den Badeanstalten auflegen zu lassen. — Ueber die Schulinitiative (staatliche Unterstützung konfessioneller Schulen) hielt Herr *Binder* ein wohldurchdachtes Votum, wobei er den Befürwortern der Initiative, namentlich den Katholiken, entgegentrat. Zu gegebener Zeit dürfte eine Veröffentlichung des Referates in unserem Organ zu empfehlen sein.

Vortrag Verweyen. Der am 24. März im Bernoullianum abgehaltene Vortrag von Prof. Verweyen «Kritik der Anthroposophie» erfreute sich zahlreicher Zuhörerschaft, die bis zum Schlusse mit gespannter Aufmerksamkeit den freien, formvollendeten Ausführungen des Referenten folgte. Da von anderer Seite auf den Inhalt des Referates eingegangen wird, können wir uns versagen, dies hier zu tun. In der anschliessenden Diskussion, die leider infolge vorgerückter Zeit sehr kurz ausfallen musste, suchte der Anthroposophe Dr. Blümel einige Punkte herauszugreifen. Er bestritt, die Anthroposophie huldige einem autoritativen Glauben und führte betr. «Organ» aus: Wenn sich dieses auch nicht sezieren lasse, sei damit gegen seine Existenz nichts bewiesen. Das, was von Anthroposophen intuitiv erschaut worden sei, habe nachher oft eine wissenschaftliche Bestätigung erfahren. «Beispiele! Beweise!» klang es aus der Zuhörerschaft, allein da wusste der Votant nichts zu erwidern, ebensowenig wusste er auf den Vorwurf eines Arbeiters zu entgegnen, der der anthroposophischen Bewegung das Sektenhafte vorwarf und ihr zugleich die Möglichkeit absprach, Allgemeingut zu werden, weil ihre Lehre viel zu kompliziert aufgebaut und zu mystisch sei. Prof. Verweyen entgegnete, es liege schon in der Methode der Geheimschüler, dasselbe zu erschauen, was der Meister, sonst seien sie eben nicht Eingeweihte und könnten nie solche werden, wenn sie zu andern Schlüssen gelangen sollten; denn damit wäre nichts gegen die Richtigkeit derjenigen ihres Meisters gesagt, sondern höchstens der Schüler Unzulänglichkeit erwiesen. Im Schlusswort wies Prof. Verweyen an Hand eines krassen Beispiels auf das Phantastische, mit den wirklichen Tatsachen nicht zu Vereinbarende und darum niemals zum Aufstieg Befähigende der anthroposophischen Lehre hin. Reicher Beifall folgte seinen Ausführungen.

Dem Vortrag folgte eine zwanglose Vereinigung im Hotel Bauer, zu der sich eine grosse Anzahl Mitglieder einfand und wo sich Gelegenheit bot, dem sympathischen Vortragenden persönlich näher zu treten. *F.*

Hauptvorstand*.

Hauptversammlung 1922. — Die diesjährige Hauptversammlung wird Mitte Juni voraussichtlich in Luzern stattfinden. Allfällige Wünsche und Anträge erbitten wir bis zum *18. Mai* an den Präsidenten: *H. C. Kleiner,* Höhestr. 12, *Zollikon.*

* Wir bitten die Ortsgruppen und Einzelmitglieder, jeweils den Mitteilungen unter diesem Titel ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

An die stenographierenden Gesinnungsfreunde!

Im Schweizerischen Sozialistischen Korrespondenz-Klub Stolze-Schrey besteht schon seit längerer Zeit eine Gruppe für freireligiöse Fragen, Ethik und Kultur, die mittelst Zirkulationsheften unter ihren Mitgliedern einen regen und fruchtbaren Gedankenaustausch aufrecht erhält. Der Wohnort der einzelnen Mitglieder spielt keine Rolle. Beitrag und Portiauslagen sind gering. Gesinnungsgenossen, die sich für diese Gruppe interessieren, wollen sich gefälligst an den Präsidenten des Klubs, Herrn *E. Keiser,* Waldheimstr. 74, *Bern,* wenden, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit. Der Klub erteilt auch schriftlichen Stenographieunterricht an solche, die gerne mitmachen möchten, die Stenographie jedoch noch nicht kennen.

Reklamebänder
in anerkannt
vorzüglicher Qualität
fabrizieren
E. Ammann & Co.,
BASEL.

Echte Photo auf Email

Anhänger
silber-vergoldet
von 15 Fr. an.
Freidenker-Abzeichen
3 Fr.
J. EMERY ~ Emailleur
La Chaux-de-Fonds

Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktionskommission der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz. — Einsendungen für den Textteil an **E. Brauchlin,** Hegibachstr. 42, **Zürich 7**
Verlag: Freigeistige Vereinigung der Schweiz. — Druck der UTO-Buchdruckerei A.-G., Seefeldstrasse 5, Zürich.